

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der Städteregion Aachen informiert

Vorsitzende ÖPR
Marga Bourceau
marga.bourceau@t-online.de
td: 0241 16 25 24
tp: 02408 - 9 55 71 93
fp: 02408 - 9 55 71 95



Umfang von Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes

- 1) Bei schwerer Erkrankung eines Kindes bis zu 4 Arbeitstagen,** wenn die folgenden Bedingungen **alle** erfüllt sind:
- a) Kind ist jünger als zwölf Jahre oder behindert
 - b) ärztlicherseits wird die Erforderlichkeit bescheinigt
 - c) eine andere Person steht hierfür nicht sofort zur Verfügung.

Wichtige Ergänzung:

Verbeamtete Lehrkräfte, deren Einkünfte die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung nicht überschreiten, können für jedes erkrankte Kind bis zu 10 Tage Dienstbefreiung erhalten, allerdings bei mehreren Kindern nicht mehr als 25 Tage im Kalenderjahr. Alleinerziehende mit den gleichen Voraussetzungen können bis zu 20 Tage Dienstbefreiung erhalten, bei mehreren Kindern allerdings nicht mehr als 50 Tage. Dies gilt, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Tarifbeschäftigte können diese Dienstbefreiung ebenfalls erhalten, bekommen in dieser Zeit allerdings Krankengeld. Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, wenn das Kind über einen Elternteil privatversichert ist.

Jahresarbeitsentgeltgrenze 2017	4.800,00 € pro Monat	57.600 € pro Jahr
---------------------------------	----------------------	-------------------

- 2) Bei schwerer Erkrankung der Betreuungsperson** eines Kindes der verbeamteten Lehrkraft **bis zu 4 Arbeitstagen**, wenn die folgenden Bedingungen **alle** erfüllt sind:
- a) eine andere Person steht zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung
 - b) der Beamte muss die Betreuung selbst übernehmen
 - c) das Kind ist jünger als acht Jahre oder das Kind ist behindert und dauernd pflegebedürftig.

Dies gilt, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tarifbeschäftigte können diese Dienstbefreiung ebenfalls erhalten, bekommen in dieser Zeit allerdings Krankengeld. Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, wenn das Kind über einen Elternteil privatversichert ist.

Grundsätzlich gilt:

Zuständig für die Genehmigung von Sonderurlaub ist, bei bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr gemäß § 29 Abs. 1 ADO, die Schulleitung. Nach § 69 Abs. 2 SchulG muss die Schulleiterin / der Schulleiter den Lehrerrat in diesen Fällen informieren und anhören. Bei mehr als 5 Tagen ist die Schulaufsicht zuständig. Schulleiterinnen und Schulleiter beantragen gemäß § 29 Abs. 5 ADO den Sonderurlaub für sich selbst bei der Schulaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen
Marga Bourceau

11_2017